



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 11. November 2020

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Einrichtung und den Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Umweltbundesamt und
2. die Eingabe und Zugänglichmachung bestimmter Informationen im zentralen Internetportal des Bundes durch die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG zuständigen Behörden des Bundes.

§ 2

Zugänglichmachung von Informationen

(1) Das zentrale Internetportal des Bundes ist so einzurichten und zu betreiben, dass die Zugänglichmachung nach § 20 Absatz 2 UVPG, auch in Verbindung mit § 27 Satz 2 UVPG und § 59 Absatz 4 und 5 UVPG, auch durch eine direkte Verlinkung auf einer anderen Internetseite erfolgen kann.

(2) Das zentrale Internetportal des Bundes ist so einzurichten und zu betreiben, dass auch weitere, für Umweltprüfungen relevante Informationen, die nach den einschlägigen Vorschriften elektronisch veröffentlicht werden dürfen, über das zentrale Internetportal oder durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite allgemein zugänglich gemacht werden können.

(3) Die zuständige Bundesbehörde nach § 5 Absatz 1 UVPG gibt die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, auf Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG zumindest auch über das zentrale Internetportal des Bundes direkt oder durch eine direkte Verlinkung auf eine andere Internetseite bekannt.

(4) Nutzt die zuständige Bundesbehörde die Option einer direkten Verlinkung, ist diese so auszugestalten, dass der von der Richtlinie 2014/52/EU geforderte einfache und wirksame Zugang zu den Informationen gewährleistet wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Link unmittelbar zu dem konkreten Vorhaben führen muss.

§ 3

Daten für die Berichterstattung

(1) Zum Zwecke der Berichterstattung nach § 73 UVPG hat das zentrale Internetportal des Bundes in der Eingabemaske für jedes inländische Vorhaben die folgenden Felder vorzusehen:

1. Datum des Eingangs des Antrags auf Zulassungsentscheidung,
2. Datum der Zulassungsentscheidung,
3. Kosten der UVP (Schätzung) und
4. Angabe, ob es sich um ein Vorhaben eines kleinen oder mittleren Unternehmens handelt.

(2) Durch die Eingabe der Angaben nach Absatz 1, soweit sie verfügbar sind, sowie der Feststellungen gemäß § 2 Absatz 3 erfüllt die berichtende Behörde ihre Pflichten aus § 73 UVPG.



§ 4

Pflichten der jeweiligen Behörden

- (1) Das Umweltbundesamt hat das zentrale Internetportal des Bundes entsprechend § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 1 einzurichten und zu betreiben.
- (2) Die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zuständigen Behörden des Bundes haben die für die Berichterstattung erforderlichen Angaben nach § 3 bis spätestens zu dem in § 5 der UVP-Portale-Verordnung genannten Zeitpunkt einzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2020

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin

für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Svenja Schulze
